

BVGer D-5124/2009 vom 16. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5124_2009

FR: TAF D-5124/2009 du 16 mai 2012

IT: TAF D-5124/2009 del 16 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, hat sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt, dass die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet

ist, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, als Zugehörige zu zwei Minderheiten im Kosovo (muslimische Bosniakin mit körperlicher Behinderung) habe sie in der Gesellschaft keinen Platz und werde diskriminiert. So sei sie beispielsweise von Ärzten gar nicht behandelt worden, weil sie nicht albanisch spreche.

E. 5.2

Das BFM lehnte das Asylgesuch der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, ihre Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, im Krieg den Kontakt zu den Eltern verloren zu haben. Sie habe bei einer Nachbarin und später in einem Heim gelebt. Ethnische Albaner würden ihr das Leben schwer machen. Sie habe keine Medikamente erhalten. Für den Aufenthalt im Heim habe sie nicht aufkommen können. In den Vorbringen der Beschwerdeführerin seien zahlreiche Ungereimtheiten aufgetreten. Das UNMIK Reisedokument bestätige ihren Geburtsort. Am 6. März 2008 habe sie das Dokument in G._____ ausstellen lassen. Sie habe aber ihren fünfzehneinhalbjährigen Aufenthalt in Deutschland verschwiegen. Selbst als ihr das Schreiben der deutschen Behörden vorgelegt worden sei, habe sie darauf beharrt, nie in Deutschland gewesen zu sein. Sie widerspreche sich auch wiederholt über ihre Wohnorte, so dass eine Prüfung, ob und wie lange sie im Kosovo gelebt habe, nicht möglich sei. Da der Vater in Montenegro geboren sei, sie diverse Male nach D._____ gegangen sei und sie in Deutschland als Staatsbürgerin von Bosnien-Herzegowina registriert gewesen sei, sei eine weitere Staatsbürgerschaft in einem der Staaten der ehemaligen Republik Jugoslawien denkbar. Verweigere die Beschwerdeführerin auf derart offensichtliche Weise ihre Mitwirkungspflicht, so könne eine vertiefte Prüfung über ihre Herkunft nicht durchgeführt werden.

E. 5.3

Das BFM führte aus, die internationalen Sicherheitskräfte sowie die Kosovo Police (KP) garantierten die Sicherheit und seien weitgehend in der Lage, die ethnischen Minderheiten im Kosovo zu schützen. Bei Übergriffen intervenierten die Sicherheitskräfte regelmässig und bei Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten würden Ermittlungen aufgenommen. Zentrale Polizeifunktionen würden weiterhin von internationalen Polizeikräften wahrgenommen. Die neue kosovarische Verfassung gestehe den Minderheiten umfassende Rechte zu. Die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, umgebracht oder überfahren zu werden, seien in diesem Kontext und da sie zudem während des Krieges in Deutschland gelebt habe, nicht nachvollziehbar.

E. 5.4

In ihrer Rechtsmitteleingabe vom 13. August 2009 räumt die Beschwerdeführerin ein, dass sie vor den schweizerischen Asylbehörden falsche Angaben gemacht habe. Sie gibt zu, 1989 nach Deutschland geflüchtet zu sein. Nach ihrer Rückkehr in den Kosovo im Jahre 2004 habe sie bei ihren Eltern in C._____ gelebt. Diese seien jedoch beide altersschwach und pflegebedürftig, so dass sie nicht einmal für sich selbst und erst recht nicht für sie sorgen könnten. Als Angehörige einer ethnischen Minderheit sei sie im Kosovo nicht sicher. Sie könne sich dort nicht selbst beschützen. Auch habe sich im Kosovo die Sicherheitslage in keiner Weise verbessert oder stabilisiert. Die Bevölkerung sei nämlich weiterhin im Besitz einer Unmenge von Waffen. Der Argumentation der Vorinstanz bezüglich des Schutzes von ethnischen Minderheiten im Kosovo hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass dies nicht der Realität entspreche. Erst zu Beginn des Jahres 2004 habe es regelrechte Pogrome gegen die serbische Bevölkerung gegeben, wobei etliche Kirchen und Häuser zerstört und Menschen getötet sowie vertrieben worden seien. Auch danach habe es noch etliche Gewalttaten und Tötungen gegeben.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die Beschwerdeführerin Angehörige der Minderheit der Bosniaken ist, geht aber in seiner aktuellen Rechtsprechung von einem bestehenden generellen Schutzwillen und der generellen Schutzfähigkeit der zuständigen Sicherheitskräfte bezüglich strafrechtlich relevanter Übergriffe auf Angehörige der ethnischen Minderheiten in Kosovo aus (vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil BVGE D-6827/2010 vom 2. Mai 2011 E. 4.7). Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 6. März 2009 den Kosovo als sogenannten verfolgungssicheren Staat ("safe country") bezeichnet. Dieser Beschluss trat am 1. April 2009 in Kraft. Massgebliche Kriterien für die Bezeichnung eines Staates als verfolgungssicher sind die Einhaltung der Menschenrechte und die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechtsbereich. Die Vertreter der neuen Regierung haben sich im Rahmen ihrer Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 ausdrücklich verpflichtet, sämtliche Verträge und Absprachen, die sich aus dem "Umfassenden Vorschlag zur Regelung des Kosovostatus" des Sondergesandten des UNO-Generalsekretärs für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status von Kosovo ergeben, vollumfänglich zu erfüllen.

E. 5.6

Was die allgemeine Situation der Angehörigen der bosniakischen Ethnie in Kosovo betrifft, ist festzustellen, dass sie als integrierte Minderheit selbst während der schlimmen Unruhen im März 2004 grösstenteils verschont blieben und sich ihre Situation auch nach den

Unruhen weiter stabilisiert hat. Die zuständigen Behörden im Kosovo sind offenbar im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vorgegangen. Angehörige der bosniakischen Ethnie sind heute aufgrund ihrer ethnischen Herkunft in aller Regel keinem Sicherheitsrisiko ausgesetzt (vgl. dazu auch zur Publikation vorgesehenes Urteil BVGE D 6827/2010 vom 2. Mai 2011 E. 4.7).

E. 5.7

Die Vermutung einer allgemeinen Verfolgungssicherheit kann im Einzelfall jedoch immer durch den Nachweis konkreter gegenteiliger Fakten umgestossen werden (Art. 6a AsylG und sinngemäss Art. 34 Abs. 1 AsylG), welche indessen im vorliegenden Fall nicht bestehen. Die Beschwerdeführerin macht keine konkreten Übergriffe durch Dritte geltend. Sie erklärte lediglich, dass sie beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln keinen Sitzplatz bekommen habe (vgl. A7, S. 3). Benachteiligungen dieser Art können keine Asylrelevanz entfalten, da sie in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche in ähnlicher Weise einen Grossteil der Minderheiten im Kosovo treffen können. Im Weiteren machte die Beschwerdeführerin zu Beginn ihres Asylverfahrens geltend, aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und der fehlenden Sprachkenntnisse sei sie von albanischen Ärzten im Kosovo nicht behandelt worden (vgl. A1, S. 4, A7, S. 3). Später erklärte sie jedoch, bis zu ihrer Ausreise aus dem Kosovo von einem Arzt betreut worden zu sein und regelmässig Medikamente bekommen zu haben (vgl. A7, S. 8 f.). Aufgrund dieses Widerspruchs sind die diesbezüglichen Vorbringen als unglaubhaft zu erachten.

E. 5.8

Zusammenfassend ist damit die Feststellung des BFM im Ergebnis zu bestätigen, wonach die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Es kann darauf verzichtet werden, auf die Darlegungen in der Beschwerdeschrift weiter einzugehen, da sie an dieser Erkenntnis nichts ändern können. Das BFM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folteraus-schusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der

Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Die Vorinstanz führte in ihrem angefochtenen Entscheid aus, die Beschwerdeführerin habe einen wesentlichen Teil ihres Lebenslaufs verschwiegen, als sie den Aufenthalt in Deutschland negiert habe. Zudem habe sie sich offensichtlich über ihre Aufenthaltsorte in den vergangenen Jahren widersprochen. Klar sei, dass sie von 1989 bis 2004 in Deutschland gelebt habe. Aufgrund dieser krassen Verletzung der Mitwirkungspflicht könne auch nicht geglaubt werden, dass sie ohne Beziehungsnetz von 2004 bis 2008 im Kosovo gelebt habe. Es sei anzunehmen, dass sie durchaus Kontakt zu ihren Eltern habe und eine Rückkehr in den Kosovo oder nach Montenegro in Frage käme. Die Lehre stelle sich auf den Standpunkt, dass eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht den Vollzug einer Wegweisung nicht verhindern könne, wenn der Beschwerdeführer - wie vorliegend - es dadurch den Behörden verunmögliche, sinnvoll zu prüfen, ob ihm im Heimat- oder Herkunftsstaat Gefahr drohe. Im Kosovo habe sich die Sicherheitslage in den vergangenen Jahren verbessert oder zumindest stabilisiert. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung könne für Muslime alleine aufgrund der Ethnie weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sei für diese Ethnien die Bewegungsfreiheit in Kosovo grundsätzlich gegeben.

E. 7.4.2

In ihrer Beschwerde erklärt die Beschwerdeführerin, dass sie nach ihrer Rückkehr in den Kosovo 2004 bis zu ihrer erneuten Ausreise 2008 bei ihren Eltern in C. _____ (B. _____) gelebt habe. Diese seien jedoch beide altersschwach und pflegebedürftig, so dass sie nicht für sie sorgen könnten.

E. 7.4.3

Die Botschaftsabklärung hat ergeben, dass die Mutter der Beschwerdeführerin noch immer im Familienhaus in B. _____ lebt. Sie wohnt alleine in dem grossen, gut gepflegten Haus mit grosszügigem Garten. Sie ist zwar bereits (...) Jahre alt, aber bei guter Gesundheit. Der Vater der Beschwerdeführerin lebt nicht mehr mit der Mutter zusammen. Möglicherweise hält er sich in Montenegro auf. Eine Schwester und ein Bruder der Beschwerdeführerin leben mit ihren Familien in Deutschland, ein weiterer Bruder ist in Montenegro (vgl. zum Ganzen Beschwerdeakten Nr. 10).

E. 7.4.4

Gemäss ärztlichem Bericht von Frau Dr. med. I. _____ vom 14. August 2009 leidet die Beschwerdeführerin an Porencephalie rechts mit spastischer Hemiparese (Halbseitenlähmung) rechts sowie an Epilepsie. Die Epilepsie werde gemäss Angaben der Beschwerdeführerin im Heimatland seit 1966 mit Tegretol behandelt; diese Medikation müsse so weitergeführt werden. Gelegentlich müsse eine Kontrolle der Leberwerte im Blut

durchgeführt werden. Aus ärztlicher Sicht spreche nichts gegen eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat.

E. 7.4.5

Das BFM geht davon aus, dass der Zugang zu den medizinischen und sozialen Strukturen im Kosovo in aller Regel gewährleistet ist und Medikamente für die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin ebenfalls erhältlich sind. Auch hat das Bundesamt darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin eine individuelle medizinische Rückkehrhilfe beantragen kann.

E. 7.4.6

Die Botschaftsabklärung hat ergeben, dass die Behandlung der Porencephalie und der Epilepsie im Regionalkrankenhaus in C. _____ weitergeführt werden kann. Das Medikament Tegretol, auf welches die Beschwerdeführerin angewiesen ist, ist im Kosovo in der Apotheke für ca. 3 bis 5 Euro pro Packung erhältlich, manchmal werde es auch kostenlos abgegeben. Die Leberwerte würden in G. _____ kontrolliert, weil es in C. _____ noch keine Labors gebe. Zudem gab auch die Mutter der Beschwerdeführerin an, dass diese vor ihrer Ausreise bei einem Arzt in B. _____ in Behandlung gewesen sei (vgl. Beschwerdeakten Nr. 10).

E. 7.4.7

Die Beschwerdeführerin kann bei einer Rückkehr wieder wie bereits von 2004 bis 2008 bei ihrer Mutter im Familienhaus in B. _____ wohnen. Aufgrund ihrer Krankheit respektive Behinderung ist sie vermutlich nicht arbeitsfähig, kann sich aber - wie bereits vor ihrer Ausreise (vgl. Beschwerdeakten Nr. 10) - im Alltag zum grössten Teil um sich selber kümmern. Ausserdem kann sie auf die finanzielle Unterstützung ihrer Mutter und vor allem ihrer in Deutschland lebenden Geschwistern zählen. Auch die medizinische Betreuung im Kosovo ist gewährleistet. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Auf das Schreiben des Ehemannes der Beschwerdeführerin vom 20. April 2012 ist nicht weiter einzugehen, da die Beantwortung dieser Fragen nicht Sache des

Bundesverwaltungsgerichts ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). In ihrer Beschwerde vom 13. August 2009 beantragte sie jedoch, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und es sei ihr Kostenerlass für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Mit Zwischenverfügung vom 21. August 2009 hiess der Instruktionsrichter dieses Gesuch unter der Voraussetzung des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung sowie unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin gut. Am 3. September 2009 reichte die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht eine Bestätigung der Sozialhilfeabhängigkeit ein, womit das Gesuch als gutgeheissen galt. Im vorliegenden Fall hat sich im Laufe des Verfahrens jedoch herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Asylbehörden in wesentlichen Punkten getäuscht hat, weshalb auf die Zwischenverfügung vom 21. August 2009 zurückzukommen und festzustellen ist, dass die Beschwerdebegehren in objektiver Hinsicht und bei voller Kenntnis aller relevanten Fakten als aussichtslos zu erachten gewesen wären. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher wiedererwägungsweise abzuweisen. Somit sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund des besonderen Aufwands auf insgesamt Fr. 950.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.